

SATZUNG

ATRO.at Service eGen



März 2018

I. FIRMA, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Die Firma der Genossenschaft lautet:

ATRO.at Service eGen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Eugendorf.

Sie ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Salzburg als dem zuständigen gesetzlichen Revisionsverband.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Genossenschaft ist vorwiegend die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, insbesondere durch:
 - a) Veredelung bzw. Bearbeitung von wirtschaftseigenem Futter pflanzlicher Art;
 - b) den Betrieb einer Futtertrocknungsanlage zum Trocknen von land- und forstwirtschaftlichen Produkten;
 - c) den Handel mit Waren aller Art;
 - d) beratende Dienstleistungen wie Sorten- und Düngungsempfehlungen, Qualitätsuntersuchungen, Schulungen, etc. im Zusammenhang mit der Produktion und Veredelung von Tierfutter;
 - e) Vermarktung der Trocknungsprodukte
 - f) Förderung der qualitätsmäßigen Verbesserung des Pflanzenbaues und Rationalisierung der pflanzlichen Produktion sowie laufende Qualitätskontrollen bei den Trocknungsprodukten
 - g) Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen zur Grüngutanlieferung und Abholung von Grüngut sowie Einlagerung von Grüncobs
2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften und Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen;
 - c) überhaupt alle Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die ihr zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen;
 - d) Grundstücke, Gebäude oder sonstige Liegenschaften zu erwerben oder in Bestand zu nehmen

3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Die Erweiterung des Zweckgeschäftes der Genossenschaft auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass dies mit der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder vereinbar ist.

§ 3

Zustimmung des Revisionsverbandes

1. In nachstehender Angelegenheit verpflichtet sich die Genossenschaft, die vorherige schriftliche Zustimmung vom gesetzlichen Revisionsverband des Raiffeisenverbandes Salzburg einzuholen:
 - a) bei Beteiligungen an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften und Arbeitsgemeinschaften;
 - b) bei Mitschuldnerschaften, Haftungen oder Bürgschaften für Kredite von juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und Vereinsrechts sowie von unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften und Arbeitsgemeinschaften;

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) physische Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft einen landwirtschaftlichen Besitz haben;
 - b) andere physische, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist;
2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich und Bayern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Diese Kündigung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist der Genossenschaft schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Die Genossenschaft hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen.

Eine Kündigung ist frühestens zum fünften Geschäftsjahresende nach Inbetriebnahme der Anlage möglich.

2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied. Die Übertragung der Geschäftsanteile ist an die Zustimmung des Vorstandes gebunden;
3. durch den Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer eingetragenen Personengesellschaft;
4. durch die Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz;
5. durch Ausschluss;
6. Eine statutenwidrige Kündigung, Austrittserklärung oder Übertragung des Geschäftsanteiles ist der Genossenschaft gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;
 - c) das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - d) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - e) das Mitglied die Einrichtungen oder Dienstleistungen der Genossenschaft über durchgehend mehr als zwei Geschäftsjahre nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Bindungsfrist nicht mehr in Anspruch nimmt;
 - f) bei Mitgliedern, die aufgrund ihrer Funktion eine Mitgliedschaft an der Genossenschaft begründen, endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Verlust der Funktion;
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 8 Tagen mitzuteilen.

3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum Poststempel) schriftlich Beschwerde an die Generalversammlung zu erheben, die endgültig entscheidet.

§ 8

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihres(r) eingezahlten Geschäftsanteiles(e).
2. Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
3. Bei Unterschreitung des Sockelbetrages gem. § 10 Abs. 7 wird der Anspruch der ausgeschiedenen Mitglieder auf Rückzahlung ihrer Geschäftsguthaben ausgesetzt, solange und soweit das Ausscheiden ein Absinken des Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile unter den Sockelbetrag zur Folge hätte. Eine danach mögliche Teilauszahlung ist aliquot nach der Höhe der rückzuzahlenden Geschäftsguthaben zu verteilen.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen auszahlende Geschäftsanteils-guthaben aufzurechnen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
3. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen, er darf jedoch lediglich ein Mitglied vertreten;
 - b) eingetragene Personengesellschaften werden durch die vertretungsbefugten, persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten;
 - c) juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch den (die) schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Abschrift der Statuten und allfälliger Statutenänderungen zu verlangen sowie in das Generalversammlungsprotokoll Einsicht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Geschäftsanteile:
 - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 6.000,-- (i. W.: Euro sechstausend).
2. Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
3. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
4. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an (allenfalls neu beitretende) Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
5. Jedes Mitglied hat vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Ziele und Maßnahmen zu unterstützen.
6. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig. Die Nachschusspflicht kommt erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen und ist mit dem einfachen ihres/r Geschäftsanteile/s beschränkt.
7. Es wird ein Sockelbetrag in der Höhe von 70 % des Geschäftsanteilkapitals zum 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres festgelegt, den der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile trotz Ausscheidens von Mitgliedern nicht unterschreiten darf.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen und Änderungen ihres Berufs der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 11 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

a) DER VORSTAND

§ 12

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitgliedern, darunter dem/der Obmann/Obfrau und mindestens einem Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in. Die Zahl der Stellvertreter/innen und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der fünften ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl gewählt (§ 22 der Satzung). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch ist unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Wahl entfallen.
3. Die Funktionsdauer nach Abs. 2 jedes Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Wahl in eine neue Funktion neu zu laufen und endet somit auch bei Wahl anstelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nicht mit dessen Funktionsdauer.
4. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
6. Der erste Vorstand besteht aus:

Obmann

Martin Josef Neuhofer, geb. 04.11.1991, Stettnerstr. 15, 5301 Eugendorf

Obmann-Stellvertreter

Josef Neuhofer, geb. 06.09.1953, Stettnerstr. 15, 5301 Eugendorf

Vorstandsmitglied

Anton Maislinger, geb. 03.11.1959, Scherschham 7, 5221 Lochen am See

§ 13

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur

Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen;

- b) die Führung des Mitgliederregisters;
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - d) die Behandlung des Revisionsberichtes; der Vorstand hat die Berichte der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen und für die Beseitigung aufgezeigter Mängel zu sorgen;
 - e) die nach Genossenschaftsrecht erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch;
 - f) die Vorbereitung der Generalversammlung;
2. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der/die Obmann/Obfrau oder ein/eine Obmannstellvertreter/in sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.
3. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für den dadurch entstandenen Schaden.

b) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 14

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberäumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft, an einem Betriebsstandort oder am Sitz eines Mitglieds abzuhalten.

§ 15

Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter/Stellvertreterin oder im Fall gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG vom Revisor/in einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse, wobei auch eine Einladung per E-Mail dem Schriftlichkeitsgebot entspricht. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so ist in der Tagesordnung anzugeben, welche Organmitglieder turnusmäßig oder endgültig ausscheiden.
3. Unterlässt der/die Obmann/Obfrau bzw. in dessen Verhinderung der/die

Obmann/Obfrau Stellvertreter/in die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu berechtigt.

4. Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung an dessen/deren Stellvertreter/in zu richten.
5. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter/in mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 24 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Kalendertage betragen.

§ 17 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 18 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
3. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 19

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3. der Satzung teilnimmt.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist für die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 20

Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
4. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 21

Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Änderung der Satzung;

- e) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;

§ 22 Wahlen

1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von zumindest 5 % der Mitglieder eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand nur Mitglieder wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen. Wurde bei der Abstimmung über einen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, entfällt für weitere Wahlvorschläge die Abstimmung.
2. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlvorgängen, und zwar:
 - a) für den Obmann;
 - b) für dessen Stellvertreter;
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes;Für die Wahlen zu c) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.
3. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
4. Die Abstimmung über die Wahlvorgänge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei einer Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23 Rechnungswesen und Jahresabschluss

1. Der Abschluss ist alljährlich innerhalb der ersten 5 Monate nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und

endet mit dem 31.12. des Jahres der Eintragung.

3. Der Vorstand hat über den Abschluss, den Bericht des Vorstands (§ 22 Abs. 2 GenG) sowie den Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung der Generalversammlung zu berichten, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstandes sowie die Gewinn und Verlustabdeckung und über die Entlastung vom Vorstand zu beschließen hat.
4. Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands (§ 22 Abs. 2 GenG) sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind ab der Einberufung der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrages die Generalversammlung.

§ 24 Bekanntmachungen

Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder an deren zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebenen Adresse wobei auch eine Mitteilung per E-Mail dem Schriftlichkeitsgebot entspricht.

§ 25 Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem/der letzten Obmann/Obfrau bzw. einem der Liquidatoren in Verwahrung gegeben.
3. Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung gemäß § 21 Abs. 2 erfolgen.

Diese Satzung der Genossenschaft wurde in der Gründungsversammlung vom 09.03.2018 beschlossen.

Obmann

Vorstandsmitglied

